

**Personalreglement  
der  
Einwohnergemeinde Zielebach**

## Inhaltsverzeichnis

<b>RECHTSVERHÄLTNIS .....</b>	<b>.....</b>
<b>LOHNSYSTEM .....</b>	<b>3</b>
<b>LEISTUNGSBEURTEILUNG .....</b>	<b>4</b>
<b>BESONDERE BESTIMMUNGEN .....</b>	<b>5</b>
<b>ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....</b>	<b>6</b>
<b>ANHANG I GEHALTSKLASSEN, PERSONAL .....</b>	<b>- 7</b>
<b>ANHANG II .....</b>	<b>8</b>
1. BEHÖRDENMITGLIEDER .....	8
2. ANGESTELLTE .....	9
3. TAGGELDER, SITZUNGSGELDER, SPESENVERGÜTUNGEN .....	9/10
<b>AUFLAGEZEUGNIS .....</b>	<b>10</b>

1. Geltungsbereich **Art. 1** <sup>1</sup>Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der privatrechtlich angestellten Personen und Abs. 2 für das gesamte Personal der Gemeinde.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gesetzgebung über die Anstellung der Lehrkräfte.

1.1 Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal **Art. 2** <sup>1</sup> Das Personal der Einwohnergemeinde Zielebach wird öffentlich-rechtlich mit Vertrag angestellt.

<sup>2</sup> Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.

Geltung von Beschlüssen des Regierungsrats

<sup>3</sup> Die Beschlüsse des Regierungsrats zu personalpolitischen Fragen (Teuerung, etc.) gelten auch für das Gemeindepersonal.

1.2 Privatrechtlich angestelltes Personal

**Art. 3** <sup>1</sup> Aushilfspersonal wird privatrechtlich angestellt.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat bestimmt die privatrechtlich anzustellenden Funktionen. Privatrechtlich angestellt werden, die Reinigungsfachpersonen und Hauswarte.

<sup>3</sup> Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.

Kündigungsfristen

**Art. 4** <sup>1</sup> Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.

<sup>2</sup> Die Kündigung durch die Gemeinde erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören.

## Lohnsystem

Grundsatz

**Art. 5** <sup>1</sup> Jede Stelle wird einer Gehaltsklasse zugeordnet (Anhang I).

<sup>2</sup> Jede Gehaltsklasse besteht aus 80 Gehaltsstufen und zwölf Anlaufstufen.

<sup>3</sup> Der Aufstieg erfolgt gestützt auf das Resultat der jährlichen Leistungsbeurteilung. Diese kann wie folgt lauten:

- a) Anforderungen/Zielvorgaben deutlich und in allen wichtigen Bereichen übertroffen
- b) Anforderungen/Zielvorgaben erfüllt und in wichtigen Bereichen übertroffen
- c) Anforderungen/Zielvorgaben erfüllt
- d) Anforderungen/Zielvorgaben teilweise erfüllt
- e) Anforderungen/Zielvorgaben in wichtigen Bereichen nicht erfüllt

Aufstieg

**Art. 6** <sup>1</sup> Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt jährlich durch

Anrechnung von Gehaltsstufen.

<sup>2</sup> Dieser Aufstieg ist von der Erfahrung sowie von der individuellen Leistung und vom Verhalten abhängig.

Verfahren

**Art. 7** <sup>1</sup> Bis zur Gehaltsstufe 48 werden jährlich zwei Gehaltsstufen gewährt, sofern die Anforderungen/Zielvorgaben der Stelle erfüllt werden (Erfahrungsanteil). Sofern die Anforderungen/Zielvorgaben

- a) erfüllt und in wichtigen Bereichen übertroffen werden, kann zwei weitere Gehaltsstufen angerechnet werden;
- b) deutlich und in allen wichtigen Bereichen übertroffen werden, können bis zu vier weitere Gehaltsstufen angerechnet werden.

<sup>2</sup> Ab Gehaltsstufe 49 bis Gehaltsstufe 68 können

- a) bis zu vier Gehaltsstufen angerechnet werden, sofern die Anforderungen/Zielvorgaben erfüllt und in wichtigen Bereichen übertroffen werden;
- b) bis zu sechs Gehaltsstufen angerechnet werden, sofern die Anforderungen/Zielvorgaben deutlich und in allen wichtigen Bereichen übertroffen werden.

<sup>3</sup> Ab Gehaltsstufe 69 bis Gehaltsstufe 80 können bis zu sechs Gehaltsstufen angerechnet werden, sofern die Anforderungen/Zielvorgaben deutlich und in allen wichtigen Bereichen übertroffen werden.

Rückstufung

**Art. 8** <sup>1</sup> Das Gehalt kann jährlich um bis zu vier Stufen reduziert werden, sofern die Leistungsbeurteilung auch im vorhergehenden Jahr ergeben hat, dass Anforderungen/Zielvorgaben in wichtigen Bereichen nicht erfüllt werden.

<sup>2</sup> Das Gehalt kann nicht unter das Grundgehalt (Minimum der Gehaltsklasse) reduziert werden.

Berücksichtigung der finanziellen Situation der Gemeinde

**Art. 9** Der Gemeinderat kann unter Berücksichtigung der Konjunkturlage sowie der Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft auf die Gewährung von Gehaltsstufen ganz oder teilweise verzichten.

## Leistungsbeurteilung

Organigramm / Kaderstellen

**Art. 10** <sup>1</sup> Der Gemeinderat stellt die Unterstellungsverhältnisse des Personals in einem Organigramm dar.

<sup>2</sup> Das dem Gemeinderat direkt unterstellte Personal bildet das Kader der Gemeinde.

Kader

**Art. 11** <sup>1</sup> Zwei vom Gemeinderat bestimmte Ratsmitglieder sind für die Leistungsbeurteilung des Kaderns verantwortlich.

<sup>2</sup> Sie gehen dabei wie folgt vor:

- a) Sie führen mit dem Kader einzeln Beurteilungsgespräche durch;
- b) Sie geben den Betroffenen die Leistungsbeurteilung und die entsprechende Veränderung des Gehalts bekannt und geben ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme;
- c) Sie unterbreiten dem Gemeinderat ihren Antrag zum Beschluss.

Übrige Stellen

**Art. 12** <sup>1</sup> Das Kader ist für die Leistungsbeurteilung der ihnen unterstellten Personen verantwortlich.

<sup>2</sup> Für das Verfahren gilt Art. 11 Abs. 2 sinngemäss.

Eröffnung/Rechtsmittel

**Art. 13** <sup>1</sup> Der Entscheid des Gemeinderates ist dem Personal bekanntzugeben.

<sup>2</sup> Das Personal kann innert zehn Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.

<sup>3</sup> Das Personal kann die Verfügung innert dreissig Tagen nach Eröffnung mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalter anfechten.

Aussergewöhnliche Leistungen

**Art. 14** Der Gemeinderat kann aussergewöhnliche Leistungen mit einmaligen Prämien von maximal Fr. 2'000.00 im Einzelfall belohnen.

## Besondere Bestimmungen

Arbeitsplatzbewertung

**Art. 15** Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, lässt der Gemeinderat die Stellen in der Verwaltung neu bewerten.

Stellenausschreibung

**Art. 16** Die Gemeinde schreibt freie Kaderstellen öffentlich aus.

Unfallversicherung

**Art. 17** Die Gemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG). Die gesamten Prämien gehen zu ihren Lasten.

### Variante:

Taggeldversicherung

**Art. 18** Schliesst die Gemeinde eine Taggeldversicherung ab, gehen die gesamten Prämien zu ihren Lasten.

Pensionskasse

**Art. 19** <sup>1</sup> Die Gemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) und besonderer Gemeindevorschriften.

Abgangsentschädigung  
Rentenansprüche

<sup>2</sup> Die Bestimmungen des kantonalen Rechts über die Abgangsentschädigungen und die Rentenansprüche (Art. 32 und 33 PG) finden in der Gemeinde keine Anwendung.

Sitzungsgeld

**Art. 20** Das Personal hat Anspruch auf Sitzungsgeld.

Jahresentschädigungen,  
Spesen

**Art. 21** Die Entschädigungen und Spesen werden im Anhang II geregelt.

## Übergangs- und Schlussbestimmungen

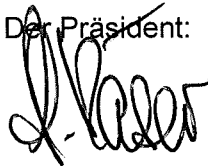
Inkrafttreten

**Art. 22** <sup>1</sup> Dieses Reglement mit Anhängen I und II tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

<sup>2</sup> Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Besoldungsreglement vom 23. Dezember 2002, auf.

Die Versammlung vom 29. August 2011 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:



Hans-Ulrich Käser

Die Gemeindeschreiberin:



Claudia Ellenberger

## **Anhang I**

### Gehaltsklassen

Die Stellen der Einwohnergemeinde Ziebach werden wie folgt den Gehaltsklassen zugeordnet:

### **Öffentlich-rechtliche Anstellungen:**

Kein Personal angestellt

### **Privatrechtliche Anstellungen:**

- Reinigungspersonal
- Anzeigerverträger/in
- Brunnenmeister/in
- Gemeindeweibel/in
- Ackerbaustellenleiter/in

## Anhang II

Jahresentschädigungen, Sitzungsgelder, Spesen

### 1. Behördenmitglieder

	<u>Funktion</u>	<u>Jahresent- schädigung</u>	<u>Stundenent- schädigung</u>
1.1	<u>Gemeinderat</u>		
1.1.1	Präsidentin / Präsident	Fr. 6'000.00	
1.1.2	Vizepräsidentin / Vizepräsident	Fr. 1'800.00	
1.1.3	übrige Mitglieder	Fr. 1'500.00	
1.1.4	Sitzungsgeld und Spesen gem. Ziff. 3.1/3.2		
1.1.5	Entschädigung für Spezialaufgaben gem. Ziff. 3.3		
1.2	<u>Baukommission</u>		
1.2.1.	Präsident / Präsidentin	Fr. 1'200.00	
1.2.2	Vize-Präsidentin / Vize-Präsident Sitzungsgeld und Spesen gemäss Ziffer 3.1./3.2	Sitzungsgeld	
1.2.3	Mitglieder Sitzungsgeld und Spesen gemäss Ziffer 3.1./3.2.	Sitzungsgeld	
1.3	<u>Abstimmungs- und Wahlausschuss</u> Präsident und Mitglieder	Fr. 60.00	
1.4	<u>Delegierte</u> Sitzungsgeld und Spesen gemäss Ziff. 3.1/3.2		



## **2. Angestellte**

		<u>Jahresent-</u> <u>schädigung</u>	<u>Stundenent-</u> <u>schädigung</u>
2.1.	<u>Reinigungspersonal Gemeindehaus</u>		Fr. 27.00
2.2	<u>Reinigungspersonal Schulanlage</u> Grundbesoldung pro Jahr	Fr. 10'800.00	Fr.
2.3	<u>Brunnenmeisterin / Brunnenmeister</u> Grundbesoldung pro Jahr	Fr. 2'500.00	
	a) Kontrollen für Wasser		Fr. 27.00
	b) Kontrollen für Leitungen		Fr. 27.00
2.4	<u>Entschädigungen nach Zeitaufwand</u>		
2.4.1	Gemeindeweibelin/Gemeindeweibel		Fr. 27.00
2.4.2	Ackerbaustellenleiter/in	Fr. 300.00	
2.4.3	Anzeigerverträger/in	Fr. 2'000.00	
2.4.4	Siegelungsbeamtin/Siegelungsbeamter	Fr. 50.00	je Siegelung
2.4.5	übrige Funktionärinnen/Funktionäre Gemeinde		Fr. 27.00

## **3. Taggelder, Sitzungsgelder, Spesenvergütungen**

3.1	<u>Tag- und Sitzungsgelder</u> Mitglieder des Gemeinderates, der ständigen Kommissionen und der nichtständigen Kommissionen, Gemeindedelegierte sowie Angestellte		
	a) Ganztagesessitzung (ab 5 Stunden)	Fr. 200.00	
	b) Halbtagesessitzungen (min. 3 Stunden)	Fr. 100.00	
	c) Abendsitzungen		
	– Gemeinderat	Fr. 80.00	
	– Kommissionen / Delegierte	Fr. 60.00	
3.2	<u>Reisespesen</u> Bahnbillet 2. Klasse oder Fr. -.65 pro Autokilometer. Nach Möglichkeit sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen. Für Reisen im Gebiet der Gemeinde und der Unteren Emme werden keine Reisespesen ausbezahlt.		
3.3	<u>Besondere Aufträge</u> Die Mitglieder des Gemeinderates, der ständigen Kommissionen und der nichtständigen Kommissionen (ohne Personal der Gemeindeverwaltung) beziehen für besondere Aufgaben und Arbeiten, die nicht mit Tag- oder Sitzungsgeldern gemäss Ziff. 3.1 abgegolten werden, die Entschädigung gemäss Ziff. 2.4.5 hievor.		

Im jeweiligen Stundenansatz und in der jeweiligen Jahresentschädigung bei Angestellten nach Ziff. 2 sind enthalten und jährlich mindestens einmal separat in der Lohnabrechnung aufzuführen:

9,7 Prozent auf Anteil Ferien (= 23 Tage)

8,33 Prozent auf Anteil 13. Monatslohn

3,077 Prozent auf Anteil Feiertage

Allfällige Kinderzulagen und anteilmässige Betreuungszulagen werden zusätzlich entrichtet.

## Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 29. Juli 2011 bis 29. August 2011 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 30 vom 28. Juli 2011 bekannt.

Ort, Datum

4564 Zielebach, 29. August 2011

Die Gemeindeschreiberin:



Claudia Ellenberger